

Förderprogramm „Junge Familien“ für gemeindeeigene Baugrundstücke im Neubaugebiet „Die Stroth“

1. Allgemeines

Die Ortsgemeinde Mudersbach fördert den Bau eigen genutzter Wohnhäuser, in dem sie dem antragsberechtigten Personenkreis gemeindeeigene Baugrundstücke zu günstigen Konditionen veräußert. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Neubau eines eigen genutzten Wohnhauses auf einem von der Ortsgemeinde Mudersbach unmittelbar erworbenen Grundstück. Der geförderte Wohnhausneubau muss vom Antragsteller ab Bezugsfertigkeit (Anmeldung beim Einwohnermeldeamt) für einen Zeitraum von 10 Jahren mit Hauptwohnsitz genutzt werden.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Ehepaare, anerkannte Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende.

4. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung besteht aus einer Grundförderung in Höhe von 3.000 EUR sowie einer Kinderzulage je Kind von 1.500 EUR. Die Gesamtförderung beträgt maximal 9.000 EUR. Die Förderung erfolgt in Form eines Nachlasses auf den Grundstückskaufpreis für Grund und Boden (aktuell 60,00 EUR/qm).

Berücksichtigt werden Kinder, die zum Familienhaushalt gehören, das 16. Lebensjahr am Tag der Antragsstellung noch nicht vollendet haben und in das geförderte Haus einziehen. Später geborene Kinder werden innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Bezugsfertigkeit im Rahmen der maximal möglichen Förderung nachträglich durch Rückerstattung eines Teiles des Grundstückskaufpreises für Grund und Boden berücksichtigt. Die Förderung kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

5. Rückforderung des Nachlasses bzw. Restkaufpreises; Sicherungshypothek

Dem Käufer eines gemeindeeigenen Bauplatzes im Bereich „Die Stroth“ wird ein familienfreundlicher Kaufpreinsnachlass gewährt der an die Voraussetzung gebunden ist, den Bauplatz innerhalb von 10 (zehn) Jahren ab Erwerb nicht ganz oder teilweise entgeltlich oder unentgeltlich zu veräußern.

Demgemäß wird der verbleibende Restkaufpreis dem Käufer als familienfreundlicher Kaufpreinsnachlass auf die Dauer von 10 – zehn – Jahren ab notariellem Vertragsabschluß zinslos gestundet.

Sollte der Käufer jedoch den Kaufgrundbesitz bis zum Ablauf der Frist von 10 Jahren entgeltlich oder unentgeltlich veräußern, so kommt es endgültig nicht zum vorstehend vereinbarten Erlass und die vorstehend vereinbarte Stundung endet unmittelbar; in diesem Fall ist der Käufer zur Zahlung des Restkaufpreises verpflichtet, der dann unmittelbar mit der Veräußerung fällig und zahlbar ist.

Maßgebend für den Zeitpunkt einer solchen Veräußerung ist jeweils das Datum des Abschlusses des notariellen Vertrages zwischen dem Käufer oder einem von Ihnen und einem Dritten, betreffend dieser Veräußerung.

Zur Sicherung des gestundeten Restkaufpreisteilbetrages wird im notariellen Vertrag zu Gunsten der Gemeinde eine Buch-Restkaufpreissicherungshypothek in das Grundbuch eingetragen.

6. Bauverpflichtung

Der Käufer verpflichtet sich gegenüber dem Verkäufer, auf dem erworbenen Baugrundstück innerhalb von 3 Jahren vom Tage des Vertragsabschlusses an gerechnet, ein Wohnhaus zu errichten und das Grundstück im unbebauten Zustand ohne Zustimmung der Gemeinde nicht weiterzuveräußern.

Die Vertragsbeteiligten stellen ausdrücklich klar und der Käufer verpflichtet sich, den Kaufgrundbesitz nur entsprechend den Bestimmungen des geltenden Bebauungsplanes „Die Stroth“ zu bebauen.

Bei Nichterfüllung der Bauverpflichtung bzw. Veräußerung des Grundstückes in unbebautem Zustand ohne Zustimmung des Verkäufers, ist der Käufer verpflichtet auf Verlangen der Ortsgemeinde, dem Verkäufer das Grundstück zu dem gleichen Kaufpreis wie in dieser Urkunde vereinbart, kosten-, lasten- und Grunderwerbssteuerfrei zurück zu übertragen.

Die Bauverpflichtung gilt als erfüllt, wenn der Rohbau erstellt ist.

Der Rechtsanspruch auf Rückübertragung des Grundstückes wird im Grundbuch durch die Eintragung einer entsprechenden Vormerkung zu Gunsten der Gemeinde abgesichert. Nimmt diese das Grundstück zurück, so wird eine Kostenpauschale von EUR 250,- und die für die Rückübertragung evtl. zu zahlende Grunderwerbsteuer von dem zu erstattenden Kaufpreis einbehalten.

7. Inkrafttreten und zeitliche Befristung

Das Förderprogramm tritt am 06.06.2008 in Kraft und wird vorerst bis zum 31.12.2013 befristet. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende notarielle Grundstückskaufverträge auf dieser Basis abzuschließen.

Maik Köhler
Ortsbürgermeister